

Satzung der Stadt Erfurt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB für das Gebiet "nördlich Sulzer Siedlung (EFN 016)" vom 06. Januar 1992

Der Rat der Stadt Erfurt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und dem § 25 Abs. I Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), in seiner Sitzung am 18. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadt Erfurt zieht im Gebiet "nördlich Sulzer Siedlung (EFN 016)" städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage des Rahmenplanes zur Flächennutzung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Erfurt, Flur 25 a

östliche Grenze: Bahnlinie Richtung Sangerhausen

westliche Grenze: Stotternheimer Straße einschließlich der Flurstücke 30, 44, 68/1, 91/5, 91/4

südliche Grenze: nördlich der Sulzer Siedlung einschließlich der Flurstücke 91/4, 91/3, 88/1, 86/2, 85/3, 85/1, 83/1, 82/19, 82/18, 297/82

nördliche Grenze: Stadtgrenze Weg Flurstück 226/4

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Erfurt den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister